

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den  
zusammenhängenden bebauten Ortsteilen der Gemeinde Bockhorn  
- Straßenreinigungssatzung – (enthält 1. bis 2. Änderung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 52 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStr.G) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn am 18.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- 1.) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie Rinnsteine auferlegt. Die Reinigung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht kann auf Dritte übertragen werden.
- 2.) Reinigungspflichtig nach Abs. 1 sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder durch diese erschlossen werden. Das Straßenverzeichnis ist zu ändern, wenn nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere geschlossene Ortslagen entstehen oder bestehende geschlossene Ortslagen erweitert werden. Hierfür entsteht die Reinigungspflicht mit Inkrafttreten der jeweiligen Änderung.
- 3.) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der räumliche Zusammenhang wird durch Grünanlagen, Baulücken, kleinere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.
- 4.) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 5.) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trennseitenrand oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Geh- oder Radweg getrennt sind.
- 6.) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Bockhorn selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.

## § 2

### **Art und Umfang der Reinigung**

Art und Umfang der nach § 1 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Bockhorn über Art und Umfang der Straßenreinigung vom durchzuführen.

## § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 18. Februar 2003

(Spiekermann)

Bürgermeister

(Murmans)

Gemeindedirektor